

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebührenfestsetzungen

- | | | |
|---|---|-------|
| 1.1 Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung
Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | € | 10,00 |
| 1.2 Beglaubigung von Unterschriften | € | 6,00 |
| 1.3 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, welche die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | € | 3,00 |
| 1.4 Beglaubigungen in anderen Fällen:
Urkunden bis zu zehn Seiten, je Urkunde | € | 6,00 |
| Jede weitere Seite | € | 0,50 |
| 1.5 Für Amtshandlungen, welche mit einem geringen administrativen Aufwand verbunden sind, wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 20,00 erhoben. | | |
| 1.6 Für Amtshandlungen, die mit einem höheren Aufwand verbunden sind, sind die Personalkosten in der Regel in den Gebühren nach II: bis IV. eingerechnet. | | |

In besonderen Fällen erfolgt die Erhebung der Personalkosten nach tatsächlichem Aufwand. Diese Personalkosten werden je angefangene ¼ Stunde wie folgt erhoben:

Beschäftigte der Entgeltgruppen 4 bis 8 und vergleichbare Beamte.....	€ 18,25
Beschäftigte der Entgeltgruppen 9a bis 11 und vergleichbare Beamte.....	€ 23,00
Beschäftigte der Entgeltgruppen 12 bis 15 und vergleichbare Beamte.....	€ 24,25

- | | | |
|--|--|--|
| 1.7 Die von externen Hausmeistern erbrachten Dienstleistungen werden je angefangene ¼ Stunde mit pauschal € 15,75 abgerechnet. | | |
|--|--|--|

2. Auslagen

- | | | |
|--|---|-------|
| 2.1 Anfertigen von Kopien je Seite:
bis DIN A-4 | € | 0,50 |
| DIN A-3 | € | 1,00 |
| 2.2 Anfertigen von Großkopien je Seite:
bis DIN A-1 | € | 10,00 |
| größer als DIN A-1 | € | 15,00 |

- 2.3 Die Kosten für die Personenkraftwagen sind in den Gebühren nach II. bis IV. grundsätzlich mit eingerechnet.
Darüber hinaus werden je Kilometer abgerechnet: € 0,60

Die Benutzung von Spezialfahrzeugen wird ebenfalls je Kilometer abgerechnet. Der Kilometerpreis ermittelt sich nach den jährlichen Gesamtkosten/nach der jährlichen Kilometerleistung des Fahrzeuges. Der Einsatz von Baufahrzeugen wird nach dem Aufkommen der Betriebsstunden in Rechnung gestellt.

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Einwohnermeldewesen

- | | | | |
|-----|---|---|--------|
| 1.1 | Grundpreis für den Einsatz der Datenverarbeitungsanlage | € | 200,00 |
| 1.2 | Pro angefangene 1000 Datensätze | € | 20,00 |
| 1.3 | Insgesamt jedoch nicht über | € | 550,00 |

2. Bau- und Grundstückswesen

- | | | | |
|-----|--|---|--------|
| 2.1 | Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen | € | 75,00 |
| 2.2 | Bearbeitungsgebühr für Grenzregelungsverfahren | € | 250,00 |
| 2.3 | Löschungsbewilligung | € | 75,00 |
| 2.4 | Bearbeitung eines Antrages (Baumfäll- oder isolierter Befreiungs-/Ausnahme-/Abweichungsantrag) | € | 138,00 |
| 2.5 | Bearbeiten einer formlosen Bauvoranfrage | € | 138,00 |
| 2.6 | Bearbeitungsgebühr für die Erstellung von Gebührenbescheiden bei Grenzwertüberschreitungen der festgelegten Einleitegrenzwerte | € | 207,00 |
| 2.7 | Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Aufbruchgenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum | € | 171,00 |
| 2.8 | Bearbeitungsgebühr für die Erteilung von Trassengenehmigungen im öffentlichen Verkehrsraum | € | 140,00 |
| 2.9 | Weitere Gebühren in Bau- und Grundstücksangelegenheiten (z. B. Versenden von gescannten Dokumenten) werden nach dem Zeitaufwand erhoben. Der Zeitaufwand wird im Viertelstundentakt abgerechnet. | | |

3. Personenstandswesen

- | | | | |
|-----|--|---|--------|
| 3.1 | Für Eheschließungen außerhalb der Räume des Standesamtes wird eine Gebühr von erhoben. | € | 300,00 |
|-----|--|---|--------|

4. Weitergabe von Kosten und Festsetzungen von Gebühren bei besonderen Anlässen (z. B. Veranstaltungen)

4.1	Strom, Wasser		nach Verbrauch
4.2	Müllcontainer (1,1 m ³) pro angefangener Kalenderwoche	€	51,46
4.3	Mülltonne (240 l) pro angefangener Kalenderwoche	€	9,23

III. Verwaltungskosten für den Bereich Ordnungswesen

1. Festsetzung einer Veranstaltung

1.1	Festsetzung einer Veranstaltung nach § 69 Abs. 1 GewO (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezial- oder Jahrmarkt)		
	Nach Zeitaufwand	mindestens	€ 143,00
1.2	Änderung und Aufhebung einer Festsetzung		
	Nach Zeitaufwand	mindestens	€ 30,50

2. Straßenrechtliche Genehmigungen

2.1	verkehrsrechtliche Anordnungen		
2.1.1	verkehrsrechtliche Anordnungen		
	Für die 1. Woche		€ 30,00
	Pro angefangene weitere Woche		€ 15,00
2.1.2	Ortstermin (Organisation, Anfahrt, Abfahrt, Besprechung/ Prüfung vor Ort)		nach Zeitaufwand
2.1.3	Beschilderungsplan DIN A4 eine Seite erstellen		€ 150,00
2.1.4	Änderung Beschilderungsplan		€ 20,00
2.1.5	für alle verkehrsrechtlichen Anordnungen von städtischen Maßnahmen		gebührenfrei
2.2.	Ausnahmegenehmigung Container		
	Für die 1. Woche		€ 30,00
	Pro angefangene weitere Woche		€ 15,00
	Jahrespauschale		€ 767,00
2.3	Ausnahmegenehmigung, sonstige		
	Pro Tag 5,00 €	mindestens	€ 30,00
2.4	Umzüge - Halteverbote, Ausnahmen von Halteverboten		
	Pro Tag		€ 25,00

3. Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Flächen

3.1	Bearbeitungsgebühr zur Erstellung der Sondernutzungserlaubnis (§ 16 HStrG)		
3.1.1	Allgemein	€	50,00
3.1.2	Jahresgenehmigung Container	€	375,00

3.2	Weiterhin werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:			
3.2.1	Baustelleneinrichtungen und Container			
3.2.1.1	Baustelleneinrichtungen und Container je qm			
	bis 3 Monate	pro Tag	€	0,10
	ab 4 Monate bis 6 Monate	pro Tag	€	0,20
	ab 7 Monate bis 9 Monate	pro Tag	€	0,30
	ab 10 Monate bis 12 Monate	pro Tag	€	0,40
	ab 13. Monat	pro Tag	€	0,50
3.2.1.2	Container Jahrespauschale je Container		€	365,00
3.2.2	Freiflächenbewirtschaftung	pro qm und angefangenem Monat	€	2,50
3.2.3	Bewegliche Werbestände vor Geschäftslokalen			
		pro Stück pro Jahr	€	35,00
3.2.4	Warenauslagen	pro qm und angefangenem Monat	€	2,50
3.2.5	Plakate			
3.2.5.1	Plakate für kommerzielle Zwecke			
		pro Plakat und angefangene Woche	€	2,50
3.2.5.2	Plakate für nicht kommerzielle Zwecke			gebührenfrei
3.2.6	Banner			
3.2.6.1	Banner für kommerzielle Zwecke			
		pro Banner pro angefangene Woche	€	30,00
3.2.6.2	Banner für nicht kommerzielle Zwecke			gebührenfrei
3.2.7	Bewegliche Verkaufsgegenstände	pro ½ Tag	€	15,00
		pro Tag	€	30,00
3.2.8	Werbeaktionen			
	kommerzielle Werbe- und Infostände	pro Tag	€	30,00
	nicht kommerzielle Werbe- und Infostände			gebührenfrei
3.2.9	Verteilen von Werbematerial	je Verteiler	pro Tag	€ 15,00
	für nicht kommerzielle Zwecke			gebührenfrei
3.2.10	Werbeanhänger, Werbefahrzeuge	pro Tag	€	30,00
	für nicht kommerzielle Zwecke			gebührenfrei
3.2.11	Postablagekästen	pro Jahr	€	50,00
3.2.12	Briefkästen			gebührenfrei

Ortsansässige Vereine und ortsansässige Parteien sind bei Ortsstraßen für die Ankündigung von Veranstaltungen bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin von den Sondernutzungsgebühren gemäß Ziffer 3.1, 3.2.5 und 3.2.6 befreit. Gleiches gilt für Nachbarschaftsfeste bei einer Nutzung von maximal 24 Stunden.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Beträge werden für politische Wahlwerbung nicht erhoben.

4. Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem HGastG

4.1	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 3 Abs. 3 HGastG)		
4.1.1	der Gastgewerbetreibenden, ihrer gesetzlichen Vertretung oder Stellvertretung bei einem Gaststättengewerbe mit Alkoholausschank	€	51,00
4.1.2	Ausstellen einer amtlichen Bescheinigung über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsprüfung	€	10,00
4.2	Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit		nach Zeitaufwand
4.3	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 6 Satz 1 HGastG)	€	30,00

5. Halten von gefährlichen Hunden gemäß der HundeVO

5.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 1 HundeVO	€	250,00
5.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 3 Abs. 2 HundeVO	€	110,00
5.3	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach §11 Abs. 2 HundeVO	€	165,00
5.4	Untersagung nach § 1 Abs. 4 oder Anordnung nach § 9 Abs. 3	€	165,00

6. Taxen und Mietwagen

6.1	Ortskundeprüfung, § 48 FeV	€	50,00
6.2	Ergänzung der Genehmigungsurkunde beim Austausch von Personenkraftwagen (Gebühr je Personenkraftwagen) nach § 17 Abs. 2 Satz 1 PBefG	€	25,00
6.3	Genehmigung für die Ausführung von Verkehr mit Mietwagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 und § 49 Abs. 4 PBefG pro Genehmigungsurkunde	€	150,00
6.4	Genehmigung für die Ausführung eines Verkehrs mit Taxen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 PBefG i.V.m § 47 PBefG pro Genehmigungsurkunde	€	250,00

7. Ladenöffnung

Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 HLÖG	nach Zeitaufwand höchstens €	250,00
--------------------------------	------------------------------	--------

8. Feiertagsgesetz

Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Autowaschanlagen nach § 14 Abs. 2 HFeiertagsG	€	1.100,00
---	---	----------

IV. Verwaltungskosten für den Bereich Gewerbewesen

1. Gewerberechtliche Amtshandlungen auf Grund der Gewerbeordnung (GewO):

1.1	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister oder Nachschlagewerken beantwortet werden kann - je Person	€	20,00
1.2	Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	€	30,50

2. Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bestätigungen, Zulassungen usw.

2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer dem Spiel- ausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	€	600,00
2.2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	€	75,00
2.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	€	3.400,00
2.4	Ausstellung einer Reisegewerbekarte		
	2.5.1 für natürliche Personen	€	306,00
	2.5.2 für juristische Personen	€	357,00
	2.5.3 Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	€	30,50
	2.5.4 Eintragen von Nachträgen (z.B. Ergänzen der Handelsgegenstände)	€	60,00
2.5	Pfandleihgewerbe Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermittlungs- gewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	€	1.400,00